

# Einführung in das Strafrecht



Die Rechtfertigung tatbestandsmäßigen Handelns

Prof. Dr. Felix Herzog

# Rechtswidrigkeit

## I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Rechtswidrigkeit

Rechtswidrigkeitsausschluss durch:

## Rechtfertigungsgründe

gesetzliche,  
z.B.

ungeschriebene,  
z.B.

↑  
StGB

↑  
StPO

↑  
BGB

↑  
GG

↑  
Einwilligung

↑  
Rechtfertigende  
Pflichten-  
kollision

# Rechtswidrigkeit

- Übersicht über die wichtigsten Rechtfertigungsgründe
  - Notwehr (§§ 32 StGB, 227 BGB)
  - Erlaubte Selbsthilfe (§§ 229, 561, 859, 1029 BGB)
  - Zivilrechtlicher Notstand (§§ 228, 904 BGB)
  - Allgemeiner rechtfertigender Notstand (§§ 34 StGB, 16 OwiG)
  - Rechtfertigende Pflichtenkollision
  - Rechtfertigende Einwilligung
  - Mutmaßliche Einwilligung

# Rechtswidrigkeit

- Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Ehrverletzung (§ 193 StGB)
- Erziehungsrecht der Eltern und bestimmter Erzieher
- Festnahmerecht (§ 127 StPO, 87 StVollzG)
- Amtsbefugnisse, Dienstrechte, besondere Rechtspflichten von Amtsträgern (z.B. § 81 StPO, §§ 758, 808, 909 ZPO)
- Politisches Widerstandsrecht (Art. 20 IV GG)





# Rechtswidrigkeit

Notwehr, § 32 StGB

**Angriff** ist jedes willensgetragene menschliche Verhalten, durch das Rechtsgüter gefährdet werden.

**Gegenwärtig** ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch fort dauert.

**Rechtswidrig** ist jeder Angriff, der den Bewertungs-normen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz (z.B. seinerseits durch Notwehr) gedeckt ist.

**Verteidigung** ist jedes Verhalten, das sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet und der Beendigung des Angriffes dient.







# Rechtswidrigkeit

Notwehr, § 32 StGB

## Folge:

Der Verteidigende muss erst **ausweichen**,  
dann darf er **Schutzwehr** üben und erst  
danach zur **Trutzwehr** übergehen!





### 1. Objektive Merkmale

- a. Notstandslage (=Notsituation)
  - aa) Gefahr
  - bb) gegenwärtig
  - cc) für ein Rechtsgut
- b. Notstandshandlung
  - aa) Beeinträchtigung
  - bb) eines anderen Rechtsgutes

cc) Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)

- Geeignetheit
- relativ mildestes Mittel

cd) Interessenabwägung

- geschütztes Rechtsgut
- überwiegt wesentlich
- das beeinträchtigte Rechtsgut

ee) Angemessenheit

## 2. Subjektives RF- Element

Kenntnis von Lage/Handlung/Abwägung

# Rechtswidrigkeit

## Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

**Gefahr** ist ein Zustand, dessen Umschlagen in einen Schaden für ein Rechtsgut bei ungehindertem Geschehensablauf wahrscheinlich ist.

Eine **Gefahr** ist **gegenwärtig**, wenn der Eintritt eines Schadens sicher oder höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht alsbald eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird.

- bei der Interessenabwägung ist das Eingriffs- und das Erhaltungsinteresse in Verhältnis zu setzen (Rangverhältnis der Rechtsgüter)



# Rechtswidrigkeit

## Defensivnotstand, § 228 BGB

- dieser Notstand heißt deshalb Defensivnotstand, weil man sich durch die Einwirkung auf eine Sache verteidigt, **von der die Gefahr droht**
- spezieller ist er ggü. § 34 StGB deshalb, weil er **nur Gefahren** erfasst, die **von einer Sache** ausgehen, § 34 StGB erfasst alle Gefahren

# Rechtswidrigkeit

## Aggressivnotstand, § 904 BGB

- dieser Notstand heißt deshalb Aggressivnotstand, weil man sich durch die Einwirkung auf eine Sache verteidigt, **von der keine Gefahr droht**
- spezieller ist er ggü. § 34 StGB deshalb, weil er nur Handlungen erfasst, die sich **gegen Sachen** richten; § 34 StGB erfasst alle Abwehrhandlungen

- Voraussetzungen:
  - der Rechtsgutsverzicht muss **zulässig** sein
  - der Einwilligende muss **verfügungsberechtigt** sein
  - der Zustimmungende muss **einwilligungsfähig** sein
  - die Einwilligung darf nicht an **wesentlichen Willensmängeln** leiden

# Rechtswidrigkeit

## Rechtfertigende Einwilligung

- bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit darf die Tat **nicht gegen die guten Sitten** (§ 228 StGB) verstoßen
- die Einwilligung muss vor der Tat entweder **ausdrücklich** oder **konkludent** erklärt worden sein
- der Täter muss **in Kenntnis** der Einwilligung gehandelt haben

- abgesehen von dem Erfordernis der Erklärung als solcher, decken sich die Voraussetzungen der mutmaßlichen mit denen der erklärten Einwilligung

darüber hinaus

- darf der Wille des Rechtsgutsinhabers nicht **erkennbar entgegenstehen**,

# Rechtswidrigkeit

## Mutmaßliche Einwilligung

- muss aus der ex-ante-Sicht die beeinträchtigende Handlung dem **hypothetischen Willen** des Rechtsgutsinhabers entsprechen,
- darf das Einholen der Einwilligung zur Abwendung der Gefahr nicht mehr möglich sein,
- muss der Täter die **Umstände kennen**, die den Schluss auf die mutmaßliche Billigung des Rechtsgutsinhabers zulassen

# Rechtswidrigkeit

## Erlaubnistatbestandsirrtum

**Erlaubnistatbestandsirrtum** (ETBI) ist ein Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.

# Rechtswidrigkeit

## Erlaubnistatbestandsirrtum

Theorien/Lehren	
<u>Vorsatztheorie</u>	Unrechtsbewusstsein ist Teil des Vorsatzes, daher: Anwendung des § 16 StGB; Kritik: Widerspruch zu § 17 StGB
<u>Strenge Schuldtheorie</u>	Strikte Anwendung des § 17 StGB; Kritik: wird der tatsächlichen Situation des Täters nicht gerecht
<u>Eingeschränkte Schuldtheorie</u>	Ziel: es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Täter „an sich“ rechtstreu verhalten will



### Theorien/Lehren

#### Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Danach sind Rechtfertigungsgründe Bestandteile eines „Gesamt-Unrechtstatbestandes“; auf das Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen muss sich der Vorsatz beziehen, wenn der Täter strafbar sein soll. Beim ETBI fehlt dieser Vorsatz, so dass § 16 I direkt angewendet wird;

Kritik: Strafbarkeitslücken für Teilnehmer

# Rechtswidrigkeit

## Erlaubnistatbestandsirrtum

### Theorien/Lehren

Eingeschränkte  
Schuldtheorie im engeren  
Sinne (ieS.)

Danach soll der Handlungsunwert der vorsätzlichen Tat nicht vorliegen;  
Folge: Anwendung von § 16 I StGB analog;  
Kritik: Strafbarkeitslücken für Teilnehmer

Rechtsfolgenverweisende  
eingeschränkte  
Schuldtheorie

h.M.: Es entfällt nicht der Tatbestandsvorsatz, sondern nur der Vorsatzschuldvorwurf, so dass der ETBI lediglich in den Rechtsfolgen dem Tatbestandsirrtum nach § 16 I StGB gleichgestellt wird; Vorteil: Teilnehmer sind erfasst



**Vielen Dank**

Prof. Dr. Felix Herzog